

Fällen von Bäumen und Abschneiden von Sträuchern - Vegetationsperiode

Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachbereich Forst, Naturschutz, Jagd und Waffen
Farchauer Weg 7, 23909 Fredeburg, Telefon: 04541-86 15-0 Fax: 04541-86 15 21

Ansprechpartnerin für das Fällen von Bäumen, Abschneiden von Sträuchern:

FD Kreisforsten,

Frau Reiter- 04541-861515 baumschutz@kreis-rz.de

Salem: Revierförster

Herr Löffelmann 04541 861545 loeffelmann@kreis-rz.de

AnsprechpartnerInnen f. Knicks: Biotop-VO beinhaltet „Knicks“

FD Naturschutz - 04541-888 486 o. -790 o. -624 naturschutz@kreis-rz.de

Kreis Herr Rudolph 04541 888 477 rudolph@kreis-rz.de

Kreis Herr Wruck, 04541 888 791 wruck@kreis-rz.de

Kreis Herr Engert 04541 888 735 engert@kreis-rz.de

Mit dem meteorologischen Frühlingsbeginn **am 1. März endet die Frist für das Fällen von Gehölzen in der Landschaft** und beginnt die Brut- und Setzzeit bei den Tieren. Für deren Schutz hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen zum Abschneiden von Sträuchern, Knicks und Hecken sowie zum Fällen von Bäumen erlassen.

Die grundsätzliche Regel gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet es, - in der Zeit **vom 1. März bis zum 30. September-** Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Unter gärtnerisch genutzten Grundflächen sind zum Beispiel Kleingärten, Hausgärten mit Zier- und Gemüsepflanzen, Sträuchern und Obstbäumen zu verstehen.

Keine gärtnerisch genutzten Flächen wiederum sind: Grünflächen, Parkanlagen, Sportstätten, Böschungen und Gräben. Hier gilt die oben genannte Verbotsfrist immer.

Die Regelung führt dazu, dass das Fällen von Bäumen in einem Garten unter bestimmten Bedingungen gestattet sein kann. Die benachbarte Hecke oder Sträucher im Garten dürfen aber innerhalb der Frist nicht abgeschnitten werden.

Für das **Fällen von Bäumen** hat der Gesetzgeber darüber hinaus weitergehende Verbotsfristen bzw. Regelungen geschaffen. So kann zum Beispiel in Natur- und Vogelschutzgebieten die Verbotsfrist auch erweitert sein. Im Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ beginnt sie z. B. für ein störungsfreies Brutplatzumfeld des Seeadlers bereits am 15. Februar.

In **Wald- und Forstflächen gilt die Verbotsfrist nicht**, sofern diese sich nicht in einem Schutzgebiet befinden und der Artenschutz gewahrt bleibt.

Die rechtlichen Bestimmungen des **Artenschutzes** gelten immer und unabhängig von der Art des Gehölzes, dem Zeitpunkt der Fällung und dem Standort des Gehölzes.

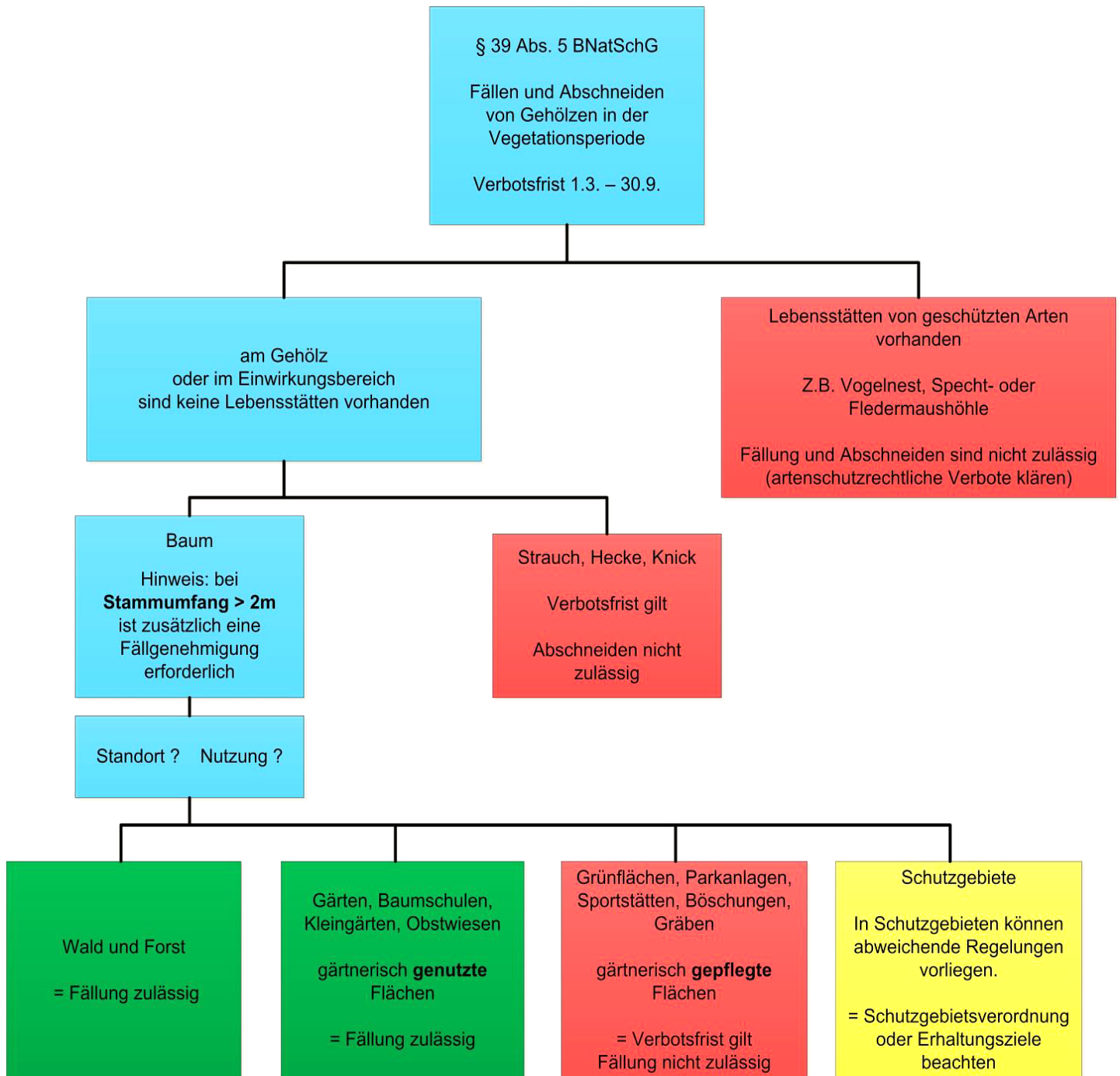
Wenn sich in einem Baum oder einem Strauch Lebensstätten wildlebender Arten (z. B. Fledermäuse, Vögel, Insekten) befinden, bedarf es immer einer gesonderten Zulassung durch die zuständige Naturschutzbehörde, wenn mit entsprechender Auswirkung auf die Lebensstätte in das Gehölz eingegriffen wird (Fällung, Kronenrückschnitt, Baumpflege etc.).

Erforderliche und **nicht verschiebbare Verkehrssicherungsmaßnahmen** sind unter Beachtung des Artenschutzes jedoch ganzjährig zulässig. Unabhängig von der Verbotsfrist ist für Bäume mit einem Stammumfang von **mehr als 2 Metern immer eine Fällgenehmigung erforderlich.**

Für eine fallbezogene, individuelle Beratung stehen Ihnen der Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg und die Kreisförster gern zur Verfügung. Auch ein Antragsformular für eine Befreiung von dem Verbot der Fällung kann Ihnen hier auf Anfrage zugesandt werden.

Die beigefügte Grafik kann Ihnen helfen, mit Rücksicht auf den Natur- und Artenschutz die richtige Entscheidung zu treffen.

Fällung in der Verbotsfrist zulässig?



Bitte Ausnahmen beachten:

- Verkehrssicherheit
- Formschnitt bei Hecken, Obstbaumschnitt, Baumpflege

aber: Die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG sind auch hier zwingend zu beachten = ggf. erforderliche Zulassung einholen.